



FOPIS
VOPSI



April 2021

Verband der Organisationen des Personals
der Sozialen Institutionen des Kantons
Freiburg Fédération des organisations du
personnel des
institutions sociales fribourgeoises

ADRESSE DES SEKRETARIATS :

Bd de Pérolles 8
Postfach 533
1701 Freiburg
Tel. : 026 309 26 40
eMail : secretariat@fopis.ch
Internet : www.vopsi.ch

**Kollektivmitglieder:
Berufsverbände und Gewerkschaft**

FPV/AFP

Freiburger PsychologInnen-Verband
www.psy-fri.ch

AVENIRSOCIAL

Sektion Freiburg
www.avenirsocial.ch

PSYCHOMOTORIK SCHWEIZ

Verband der Psychomotoriktherapeutinnen
und -therapeuten
www.psychomotorik-schweiz.ch

ATSF

Association des travailleurs
socioprofessionnels fribourgeois
atsf.ch@gmail.com

ARLD

Association romande des logopédistes
diplômés, Sektion Freiburg
www.arld.ch

GFEP

Groupement fribourgeois des
ergothérapeutes et physiothérapeutes

GFMES

Groupement fribourgeois des maîtres de
l'enseignement spécialisé
www.gfmes.ch

VPOD

Verband des Personals öffentlicher Dienste
Region Freiburg
www.ssp-fribourg.ch

Copyright: www.vopsi.ch
Design: bmp-services.ch
Print: bmp-services.ch

VOPSI-Umfrage zur Zufriedenheit

Wir haben sie angekündigt, und sie kommt ... bald ! Die VOPSI-Umfrage zur Zufriedenheit wird gerade ausgearbeitet. Ihr Inhalt wurde in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Soziale Arbeit (HETS-FR) von der Arbeitsgruppe definiert. Vermutlich wird sie im zweiten Halbjahr 2021 in den Institutionen verteilt. In das Coronavirus hat in den letzten Monaten den Betrieb der Institutionen auf den Kopf gestellt und die gebotene «neue Normalität» entspricht in keiner Weise den üblichen Abläufen (unter anderem fehlende Konferenzen, erhöhte Beschwerlichkeit, veränderte Arbeitsorganisation und angepasste Betreuung). Die Umfrage könnte daher ein falsches Bild von den Institutionen vermitteln. Aus diesem Grund scheint es uns sinnvoll, zu warten, bis die Schutzmassnahmen gelockert oder abgeschafft sind, um einen zutreffenderen Eindruck von unserer Arbeit zu gewinnen. Wir danken euch für eure Geduld !

Politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Am 29. November 2020 hat sich der Kanton Genf zu einem für unser Land speziellen Thema geäussert: den politischen Rechten von sogenannten urteilsunfähigen Menschen. Worum geht es ? In der Schweiz verlieren Menschen mit geistiger Behinderung oder mit schweren psychischen Problemen oder Menschen, deren Fähigkeit, für sich zu sorgen, dauerhaft beeinträchtigt ist, ihre politischen Rechte. Diese Urteilsunfähigkeit muss gerichtlich festgestellt werden. Dieser Ansatz ist in Genf infrage gestellt worden. Ein Komitee namens «Ein Leben, eine Stimme» konnte eine Initiative zur Abänderung der kantonalen Verfassung durchbringen, die erlaubt, dass jede Person über 18 Jahren abstimmen und wählen kann.¹

In Freiburg haben die Grossräte Xavier Ganioz und Pierre Mauron am 5. Februar 2020 eine Motion eingereicht, die eine Revision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) anstrebt, um diese Rechte für Personen unter umfassender Beistandschaft wiederherzustellen. In ihrer Begründung bestreiten die Motionäre, dass ein automatischer Zusammenhang zwischen Urteilsunfähigkeit im Zivilbereich und der Unfähigkeit zur Ausübung der politischen Rechte besteht. Gemäss Motionären widerspricht das PRG dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK). Es kann vielfältige Gründe dafür geben, warum jemand als urteilsunfähig erklärt wird. Nicht alle hindern die betreffende Person daran, zu verstehen, was bei einer Abstimmung oder Wahl auf dem Spiel steht. Wichtig ist, dass man seinen Willen frei ausdrücken kann.

Doch wie, fragen die Grossräte, steht es mit diesem freien Ausdruck des Willens, wenn jemand seinen Wahlzettel alkoholisiert ausfüllt (was im Strafrecht einer «vorübergehenden» Urteilsunfähigkeit entspricht) oder unter dem Einfluss einer überzeugungsstarken Person. Kein Richter würde unter diesen Umständen auf die Idee kommen, diese Personen als urteilsunfähig zu erklären und die Annullierung ihrer Stimme zu verlangen...

Der Staatsrat hat am 25. Mai 2020 auf die Motion geantwortet und sie abgelehnt. Er räumt ein, dass die Urteilsfähigkeit «konkret in Zusammenhang mit einer bestimmten Handlung, entsprechend ihrer Art und Bedeutung» beurteilt werden soll, «wobei die erforderlichen Fähigkeiten zum Zeitpunkt der Handlung vorhanden sein müssen». Er betont aber, dass in allen anderen Kantonen eine dauernde Urteilsunfähigkeit zum Entzug der Stimmberechtigung führt (die Antwort ist vor der Abstimmung in Genf gekommen). Der Staatsrat betont auch, dass Personen unter umfassender Beistandspflicht auf Bundesebene ihre politischen Rechte weiterhin nicht wahrnehmen könnten, wenn das PRG geändert würde. Er befürchtet auch, dass die Vertraulichkeit der Stimmabgabe nicht garantiert sein könnte, weil ein Betreuungssystem gewährleistet werden müsste. In seiner Antwort weist der Staatsrat auch darauf hin, dass im Kanton rund 1000 Personen von einer umfassenden Massnahme des Persönlichkeitsschutzes betroffen wären. Im Verhältnis zu den rund 206000 im Stimmregister verzeichneten WählerInnen wäre das ein kleiner Teil der Bevölkerung. Dennoch hebt der Staatsrat hervor, dass er einen Schritt in Richtung des Anliegens der Motionäre gehen würde, falls die BRK eine Änderung der Verfassung oder des Bundesgesetzes über politische Rechte erforderlich machen würde. Und er versichert, dass er im Rahmen des nächsten Massnahmenplans der Politik für Menschen mit Behinderungen auch Massnahmen im Bereich des Rechts auf Information plant, die allen zugänglich ist.

In der Schweiz wird häufig abgestimmt und auf dieses System ist das Land auch stolz. Es führt aber auch zu einer gewissen Politikverdrossenheit, wie die geringe Beteiligung bei manchen Abstimmungen zeigt. Zudem werden leere Stimmzettel als Enthaltung angesehen, obwohl sie vielfach ein Ausdruck von anderen Absichten des Stimmvolks sind (z.B. Unverständlichkeit der Vorlage). Trotz dem haben wir jedenfalls das Privileg, unsere Meinung sagen zu können. Menschen mit einer Behinderung sind Teil unserer Gesellschaft. Das soziale Sicherheitsnetz sieht auch vor, dass sie, soweit möglich, auch die Gelegenheit erhalten sollen, einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeit nachzugehen. Arbeit, ein selbstbestimmtes Leben, warum also nicht auch einen Wahlumschlag? Lasst uns also einen Moment darüber nachdenken, wie wir als BürgerInnen unsere Entscheidungen treffen. Wie gut verstehen wir, was in einer immer komplexer werdenden Welt jeweils auf dem Spiel steht? Habt ihr mit euren Grosseltern beispielsweise über die E-ID gesprochen, und wenn ja, haben sie verstanden, um was es geht? Und wie sehr sind wir, wenn wir wählen, bei unserer Entscheidung von subjektiven Faktoren beeinflusst? Eine Person kann uns mehr oder weniger sympathisch sein ... Kurzum, wählen enthält zwangsläufig auch einen irrationalen Anteil. Inwiefern sollen Menschen mit einer Behinderung rationaler oder weniger rational als Menschen sein, die körperlich oder psychisch voll handlungsfähig sind. Das gemeinsam mit den Betroffenen zu diskutieren, wäre bereits ein Beweis dafür, dass unsere Demokratie wirklich repräsentativ ist ...

¹ Die Sendung «Mise au Point» hat eine Reportage produziert, die zeigt, wie einige Menschen mit Behinderung bei den Wahlen und Abstimmungen am 7. März in Genf zum ersten Mal ihr Wahlrecht wahrgenommen haben. Siehe RTS Play: <https://www.rts.ch/play/tv/mise-au-point/video/mise-au-point?urn=urn:rtvs:video:12027488>.

Covid-19 – Eine Prämie und Ferientag, um den Pflegefachleuten und Vorgesetzten zu danken

Petition an den Staatsrat und die Leitung der Freiburger Institutionen

Seit Beginn der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit dem Coronavirus war das Personal der Institutionen, die gebrechliche oder behinderte Personen betreuen, einer ausserordentlichen Belastung ausgesetzt. Denn die Pflegefachkräfte (KrankenpflegerInnen, AssistentInnen Gesundheit und Soziales) und die Betreuenden (ErzieherInnen), deren Alltag sich erheblich verändert hat, oder diejenigen, die in einen anderen Bereich wechseln mussten, um ihre KollegInnen zu unterstützen, haben eine Situation, die von den Bewohnenden und NutzerInnen, um die sie sich täglich kümmern, nicht unbedingt verstanden wird, beherzt, wohlwollend und kreativ gemeistert. Die anstehenden Aufgaben lagen weit über den Vorgaben, die Arbeitszeiten verlängerten sich, die Geduld aller wurde auf die Probe gestellt. Eine gewisse Müdigkeit hat sich eingestellt

FDM : Beförderung mit Funktionswechsel

«Die Beförderung mit Funktionswechsel besteht in der Versetzung an eine Stelle, der eine hierarchisch höhere Referenzfunktion als die bisher ausgeübte entspricht.

Das neue Gehalt wird gemäss Artikel 5 Absatz 6 bis 8 festgelegt.

Das neue Gehalt entspricht mindestens dem bisherigen Gehalt erhöht um den Betrag einer Gehaltsstufe der neuen Gehaltsklasse.»

Dieses Zitat entspricht Artikel 6.2 des GAVs INFRI-VOPSI. Der zweite Satz verweist auf die Artikel zur Festsetzung des Gehalts bei einer Anstellung, insbesondere des Anfangsgehalts und der Gehaltsstufe. Bezüglich Letzterer hatte die Schiedskommission Gelegenheit, auf die anzuwendenden Grundsätze hinzuweisen. Sie beruhen weitgehend auf der Praxis des Staates und achten dabei auf Gleichbehandlung innerhalb der Institution. Bei einer Beförderung mit Funktionswechsel erfolgt die Festlegung durch meist durch Umklassifizierung, wie im dritten Satz von Artikel 6.2. beschrieben. Das bedeutet, dass durch den Erwerb eines Diploms ... kaum mehr als ein paar Dutzend Franken zusätzlich pro Monat rauschauen. Aber die Gehaltsprogression geht ja weiter, sagen die Optimisten !

Bei schlichter Umstufung kommt dabei die erworbene Erfahrung oft zu kurz. Was eine unglückliche Folge dieser Regel ist. Zumal bei Lehrkräften bei einer Beförderung mit Funktionswechsel, auch wenn das eher selten vorkommt, die bisherigen Gehaltsstufen in der neuen Gehaltsklasse übernommen werden. Selbst wenn es also Ausnahmen sind, handelt es sich doch um eine Ungleichbehandlung. Die Sache soll im Lauf des Jahres geklärt werden. Wir werden informieren.

und das Privatleben der wesentlich stärker geforderten betroffenen Mitarbeitenden hat manchmal gelitten.

Die Unterzeichnenden ersuchen daher den Staatsrat und die Direktion der Freiburger Institutionen (Heime, Stiftungen), dem betroffenen Personal eine Prämie von 500 Franken – anteilmässig zum Beschäftigungsgrad, beispielsweise in Form von Gutscheinen, die in lokalen Geschäften einlösbar sind – sowie drei Ferientage zu gewähren, wie dies kürzlich allen Angestellten des Freiburger Spitals (HFR) zugesprochen wurde. Es ist an der Zeit, sich konkret dankbar zu zeigen und etwas von der Zeit zurückzugeben, die in dieser intensiven Zeit investiert wurde.

Diese Petition kann von allen (ungeachtet von Alter und Nationalität) unterschrieben werden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung !
« fopis.ch/esizeitdankezusagen ».